

Wiederholende Erklärung des Arbeitnehmers zur Ausweispflicht

(Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Verpflichtungserklärung nach § 2a Abs. 2 SchwarzArbG für Arbeitnehmer:

Personalnummer

Name, Vorname

Arbeitgeber haben gemäß § 28a Abs. 4 SGB IV den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu melden und für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die in den nachstehenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigt werden, besteht ja seit 1. Januar 2009 nach § 2a Abs. 1 SchwarzArbG eine Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren mit Lichtbild:

1. im Baugewerbe
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
3. im Personenbeförderungsgewerbe
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe
5. im Schaustellergewerbe
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft
7. im Gebäudereinigungsgewerbe
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
9. in der Fleischwirtschaft
10. im Prostitutionsgewerbe,
11. im Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Dabei haben die Ausweispapiere im Original vorzuliegen, da Kopien insbesondere nicht den Nachweis gestatten, ob das Ausweisdokument echt und gültig ist. Andere Papiere wie zum Beispiel Führerschein oder Fahrerkarte werden nicht anerkannt.

Hiermit weisen wir Sie nochmals ausdrücklich auf diese Mitführungs- und Vorlagepflicht hin.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass derjenige ordnungswidrig i.S. des § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SchwarzArbG handelt, wer vorsätzlich (d.h. mit „Wissen und Wollen“) oder fahrlässig (d.h. „unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“) entgegen § 2 a Abs. 1 SchwarzArbG ein vorgenanntes Dokument nicht mitführt oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden (vgl. § 8 Abs. 3 SchwarzArbG).

Mit meiner Unterschrift und Datumsangabe erkläre ich, die wiederholte Belehrung erhalten und über meine Pflichten aufgeklärt worden zu sein, dass ich aufgrund der Beschäftigung in einem der o.g. Wirtschaftsbereiche oder Wirtschaftszweige verpflichtet bin, meinen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitnehmers)

(Arbeitgeber, Firmenstempel)

Hinweise vom Zoll:

Die Sofortmeldung muss den Familien- und Vornamen des Beschäftigten, seine Versicherungsnummer (soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben), die Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten. Fragen und Antworten zur Sofortmeldepflicht finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung Bund (Deutsche Rentenversicherung) Vorsätzliche und leichtfertige Zuwiderhandlungen von Arbeitgebern sind mit Bußgeld bedroht.

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Personen, die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen Dienst- oder Werkleistungen erbringen, sind gemäß § 2a Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen. Leiharbeitnehmer sind von der Mitführungs- und Vorlagepflicht nach § 2a SchwarzArbG erfasst, wenn die Arbeitnehmerüberlassung in eine ausweismitführungspflichtige Branche erfolgt.

Die betrieblichen Anwendungsbereiche der Sofortmeldepflicht und der Ausweismitführungspflicht sind weitgehend identisch. Die Anwendungsbereiche wurden zwischen der Deutschen Rentenversicherung und den Behörden der Zollverwaltung grundsätzlich abgestimmt. Der betriebliche Anwendungsbereich für die Sofortmeldepflicht ist in Zweifelsfällen bei der Deutschen Rentenversicherung zu erfragen. Hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereichs der Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren nach § 2a Abs. 1 SchwarzArbG sind außer Arbeitnehmern weitere Personen, die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen Dienst- oder Werkleistungen erbringen, unter anderem Selbständige, betroffen. Das Ausweispapier muss nicht unmittelbar am Körper getragen werden. Es gilt als mitgeführt, wenn es unmittelbar am Ort der Prüfung eingesehen werden kann. Dabei hat es im Original vorzuliegen, da Kopien insbesondere nicht den Nachweis gestatten, ob das Ausweisdokument echt und gültig ist. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen sind mit Bußgeld bedroht.

Hinweispflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat jeden seiner Arbeitnehmer gemäß § 2a Abs. 2 SchwarzArbG nachweislich und schriftlich auf die o.g. Mitführungs- und Vorlagepflicht hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen nach dem SchwarzArbG vorzulegen. Auch Arbeitgeber im Sinne von § 1 AÜG, die Leiharbeitnehmer zur Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen in ausweismitführungspflichtige Branchen verleihen, unterliegen dieser Hinweispflicht. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen von Arbeitgebern sind mit Bußgeld bedroht